



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juni 2021
(OR. en)

9749/1/21
REV 1

SOC 395
EMPL 292
MI 468
ANTIDISCRIM 77
CFSP/PESC 587
EDUC 230
FREMP 182
GENDER 76
JAI 721
SAN 395
SPORT 43
DIGIT 71
TRANS 393
INST 226

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9127/21
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu dem oben genannten Thema, die der Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung am 14. Juni 2021 gebilligt hat.

***Schlussfolgerungen des Rates zur Strategie
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030***

IN ANERKENNUNG DES FOLGENDEN:

1. Die Europäische Union beruht auf den Werten der Menschenwürde, der Freiheit und der Achtung der Menschenrechte und setzt sich für die Bekämpfung von Diskriminierung, auch aus Gründen einer Behinderung, ein. Dies ist im Vertrag über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte verankert.
2. Die Europäische Kommission hat zugesagt, eine Union der Gleichheit zu schaffen, zu der die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 einen wichtigen Beitrag leistet, indem sie die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention, VN-BRK) sowie der europäischen Säule sozialer Rechte unterstützt.
3. Rund 87 Millionen Menschen in der Europäischen Union haben eine Form von Behinderung, durch die sie bei ihrer wirtschaftlichen und sozialen Teilhabe mit Hindernissen konfrontiert sind¹. Tendenziell nehmen mit dem Alter auch die Beeinträchtigungen zu: Rund die Hälfte der Menschen, die 65 oder älter sind, berichten über Behinderungen. Die Faktenlage zeigt, dass mehr Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung ergriffen werden müssen, da sich mehr als die Hälfte aller Menschen mit Behinderungen (52 %) im Alltag diskriminiert fühlt². Menschen mit Behinderungen erleben erhebliche Defizite in Schlüsselbereichen: Beispielsweise liegt die Beschäftigungsquote um 24,2 Prozentpunkte unter der von Menschen ohne Behinderungen; zugleich sind sie einem um 10 Prozentpunkte höheren Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt.

¹ EU-SILC (EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen) und Arbeitskräfteerhebung (AKE) der EU. 24,7 % der EU-Bevölkerung über 16 Jahren lebt mit Behinderungen, von denen 17,7 % moderat sind, während 7 % schwerwiegende Einschränkungen haben; S. Grammenos/M. Priestley, 2020: Europa 2020 Daten zu Menschen mit Behinderungen. In der EU-SILC wird die Behinderung auf der Grundlage der eigenen Einschätzung der Befragten bestimmt. Sie wird nach dem globalen Indikator physischer Beeinträchtigungen (Global Activity Limitation Instrument, GALI) eingestuft, nach dem eine Behinderung als eine durch Gesundheitsprobleme verursachte Einschränkung üblicher Tätigkeiten definiert wird, die Menschen während der letzten sechs Monate oder länger erlebt haben.

² Eurobarometer Spezial 493, Discrimination in the EU, Mai 2019.

4. Zu den „Menschen mit Behinderungen“ gehören Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Eine derart vielfältige Gruppe erfordert politische Maßnahmen, Produkte und Dienstleistungen, die zugänglich und auf die spezifischen Bedürfnisse des Einzelnen zugeschnitten sind, damit sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt wahrnehmen können. Darüber hinaus kann die Überschneidung von Behinderungen mit anderen persönlichen Eigenschaften oder ungünstigen sozioökonomischen Bedingungen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, dazu führen, dass sie vielfältige oder verschärfte Formen der Diskriminierung oder mehrfache Benachteiligungen erleben. So leiden Frauen mit Behinderungen häufiger unter geschlechtsspezifischer Gewalt oder haben geringere Chancen beim Zugang zu Beschäftigung³.
5. Politische Maßnahmen, bei denen das Potenzial von Menschen mit Behinderungen, die Bekämpfung von Stereotypen und Diskriminierung und der Abbau von Hindernissen im Mittelpunkt stehen, sind entscheidend, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Eine Möglichkeit, Stereotype und Diskriminierung zu bekämpfen, ist die Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
6. Auf europäischer Ebene wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 umzusetzen, die den politischen Rahmen für die Unterstützung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) in der Union bildet. Gleichmaßen haben die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Anstrengungen auf diesem Gebiet unternommen, auch im Hinblick auf die Umsetzung der VN-BRK in den Bereichen, in denen sie Zuständigkeiten besitzen.

³ [Gender statistics – Statistics Explained \(europa.eu\)](#) und [Statistics | Eurostat \(europa.eu\)](#).

7. Ziel der Strategie 2010-2020 war es, den Weg für ein barrierefreies Europa zu ebnen, die durchgehende Berücksichtigung von Behinderungen in die nationale und europäische Politik voranzubringen und zur Entwicklung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen beizutragen. Durch Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit waren die EU und ihre Mitgliedstaaten zugleich weltweit Vorreiter bei der Förderung der Inklusion und der uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
8. Der 2019 verabschiedete europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act, EAA)⁴ fördert die uneingeschränkte und wirksame gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Verbesserung des Zugangs zu Alltagsprodukten und -dienstleistungen, die gemäß diesem Rechtsakt bestimmte Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen müssen.
9. Im Einklang mit den in den EU-Verträgen verankerten Werten bietet die neue Strategie der Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 einen umfassenden und ehrgeizigen Rahmen, der darauf ausgerichtet ist, das Leben von Menschen mit Behinderungen in der EU und darüber hinaus zu verbessern und die Umsetzung der VN-BRK voranzubringen.
10. Die neue Strategie ergänzt andere Initiativen, die darauf abzielen, Diskriminierung in jeglicher Form zu bekämpfen und dafür zu sorgen, dass niemand zurückbleibt, und im Einklang mit den Grundsätzen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung eine Union der Gleichheit für alle – auch für Menschen mit Behinderungen – zu schaffen.
11. Die Grundsätze, die in der europäischen Säule sozialer Rechte und dem zu ihrer Umsetzung von der Kommission angenommenen Aktionsplan verankert sind, zielen darauf ab, das Leben von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, indem Maßnahmen mit dem Ziel vorgeschlagen werden, ein starkes, soziales Europa und eine faire und inklusive Erholung von der COVID-19-Krise zu gewährleisten.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

12. Der Aspekt Behinderung sollte weiterhin in die europäischen Strategien für den grünen und den digitalen Wandel sowie für ein soziales und gesundes Europa einbezogen werden. Der europäische Grüne Deal, die europäische Digitalstrategie, die Priorität, Europa fit für das Digitalzeitalter zu machen, die europäische Kompetenzagenda, die europäische Säule sozialer Rechte, der Aktionsplan für digitale Bildung, die Europäische Gesundheitsunion, die verstärkte Jugendgarantie, die Europäische Garantie für Kinder, die EU-Kinderrechtstrategie und die Strategie der Europäischen Kommission für nachhaltige und intelligente Mobilität sind alle auf Menschen mit Behinderungen abgestimmt. Zudem hat der Rat den Mitgliedstaaten unlängst vorgeschlagen, innovative Wege zu erkunden, um zu gewährleisten, dass alle Gruppen, auch Menschen mit Behinderungen, Zugang zur Europäischen Charta der Grundrechte haben und von ihr profitieren können⁵.

UNTER BETONUNG DES FOLGENDEN:

13. Menschen mit Behinderungen laufen in einer Reihe von Bereichen stärker Gefahr, diskriminiert und sozioökonomisch benachteiligt zu werden als Menschen ohne Behinderungen. Häufig begegnen sie Hindernissen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu Wohnraum und zum Arbeitsmarkt, bei der Teilnahme an demokratischen Prozessen und bei der Nutzung von Produkten und Dienstleistungen; auch leben sie häufiger in Armut und Isolation als Menschen ohne Behinderungen. Darüber hinaus haben sie, wenn sie mit begrenzten Möglichkeiten und geringer Unterstützung zu kämpfen haben, tendenziell niedrigere Bildungsabschlüsse und Beschäftigungsquoten und geben die Erwerbstätigkeit früher auf. Die COVID-19-Pandemie könnte diese Probleme noch verschärft haben.
14. Die Barrierefreiheit – ergänzt durch die Verfügbarkeit und Qualität – von Gebäuden, Verkehrsmitteln, Produkten und Dienstleistungen, einschließlich digitaler Dienste, sowie von Informations- und Kommunikationstechnologien, ist ein Wegbereiter der Rechte und eine Voraussetzung für die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und für ein unabhängiges Leben aller Menschen mit Behinderungen. Zusätzlich zu den Anforderungen der VN-BRK wurden im EU-Recht Mindeststandards festgelegt, die wirksam und kohärent umgesetzt werden sollten.

⁵ Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta (Dok. ST 6795/21).

15. Die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit und des Rechts auf gleichberechtigte Teilhabe an demokratischen Prozessen durch Menschen mit Behinderungen erfordert politische Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennung ihrer Behinderungen, zur Gewährleistung der Barrierefreiheit in der EU und zur Förderung ihrer gleichberechtigten Teilnahme an Wahlen – einschließlich kommunalen, regionalen, nationalen und Europawahlen sowohl als Wählerinnen und Wähler als auch als Kandidatinnen und Kandidaten. Außerdem muss jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung ausgeräumt werden, wenn es um bürgerliche und politische Rechte wie das Wahlrecht geht.
16. Maßnahmen zur Förderung einer selbstständigen Lebensführung und der uneingeschränkten Inklusion und Teilhabe an der Gemeinschaft sind wichtig, um Menschen mit Behinderungen eine menschenwürdige Lebensqualität zu gewährleisten. Der Bedarf an diesen politischen Maßnahmen steigt mit zunehmender Dringlichkeit, insbesondere in alternden Gesellschaften. Strategien für eine selbstständige Lebensführung sollten angemessene Unterkünfte und hochwertige Dienstleistungen in der Gemeinschaft umfassen, die auf individuellen Bedürfnissen beruhen, auch für Menschen mit geistigen und/oder psychosozialen Behinderungen, damit sie sich für angemessene Lebensbedingungen entscheiden können, wobei den höheren Lebenshaltungskosten für viele Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Es sollten gemeinsame Leitlinien für den Prozess der Deinstitutionalisierung verfügbar sein bzw. entsprechend aktualisiert werden.
17. Damit Menschen mit Behinderungen ihr Potenzial voll entfalten können, ist es von entscheidender Bedeutung, den Zugang zu hochwertigen und nachhaltigen Arbeitsplätzen und angemessenen Sozialschutzsystemen zu fördern, Kompetenzen zu entwickeln und angemessene Vorkehrungen zu gewährleisten. Im Zuge seiner Forderung nach integrativen Arbeitsmärkten hat der Rat empfohlen⁶, Menschen mit Behinderungen maßgeschneiderte Unterstützung für Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und die gleichberechtigte Wahrnehmung der Arbeitnehmerrechte – auch in geschützten Beschäftigungsverhältnissen – zukommen zu lassen.

⁶ Schlussfolgerungen des Rates: Vermehrte Beschäftigung von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind (Dok. ST 14646/19).

18. Der digitale Wandel bietet Menschen mit Behinderungen neue Möglichkeiten in den Bereichen Kommunikation, Selbstbestimmung, Selbstversorgung, gleichberechtigte Teilhabe und Unterstützungstechnologien. Neue Technologien müssen für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich sein und vorzugsweise im Einklang mit dem Grundsatz des universellen Designs und dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit entwickelt werden. Unterstützende Dienstleister sollten über entsprechende Kompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden. Die COVID-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die für Telekonferenzen, Telearbeit, Fernunterricht, Online-Shopping und den Zugang zu öffentlichen Diensten und Informationen erforderliche Barrierefreiheit von IKT-Instrumenten ist und dass es an IKT-Fachkräften mangelt, die geschult in der Umsetzung von Barrierefreiheit sind. Zugänglichkeit, Benutzerfreundlichkeit, Zuverlässigkeit und digitale Kompetenzen müssen bei der Planung und Erstellung digitaler Dienste berücksichtigt werden, um eine digitale Kluft, die Menschen mit Behinderungen zurücklassen würde, zu vermeiden oder zu verringern.
19. Jeder Mensch hat ein inhärentes Recht auf Leben, und es müssen alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in einer Krise wie der COVID-19-Pandemie dieses Recht genau wie andere wahrnehmen können. Menschen mit Behinderungen haben dasselbe Recht wie alle anderen, Dienstleistungen ohne Diskriminierung aufgrund einer Behinderung in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für die notwendige Sozial- und Gesundheitsfürsorge.

20. Gleichberechtigten Zugang und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, erfordert Maßnahmen in verschiedenen Politikbereichen, die auch über sie hinausgehen, unter anderem durch Rechtsvorschriften. Forschung, Fachkräfteausbildung und Strategien zur Umsetzung der VN-BRK sind entscheidend, um Barrierefreiheit und eine bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, und Schlüsselbereiche für den Zugang zur Justiz. Die COVID-19-Pandemie hat die Aufmerksamkeit erneut auf die Anstrengungen gelenkt, die noch erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum gesamten Gesundheitsportfolio⁷ zuzusichern, Bildung und lebenslanges Lernen von frühester Kindheit an inklusiv und für alle zugänglich zu machen und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zur Ausübung einer bezahlten Beschäftigung zu bieten. Es ist von grundlegender Bedeutung, den Zugang zu Kultur, Erholung, Freizeit und Sport zu erleichtern. Sport und Kultur haben auch einen anerkannten Wert als Mittel zur Förderung der sozialen Inklusion⁸, indem sie zur Entstigmatisierung beitragen und Stereotypen entgegenwirken.
21. Nationale Maßnahmen zur Umsetzung der VN-BRK haben auch eine internationale Dimension. Ziel sollte es sein, Behinderungen systematisch und nachhaltig in außenpolitischen Maßnahmen, einschließlich der Entwicklungszusammenarbeit und der internationalen humanitären Hilfe, zu berücksichtigen, um die soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.
22. Die Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 sollte durch ehrgeizige nationale Strategien oder Initiativen sowie gegebenenfalls durch Ziele und Vorgaben unterstützt werden, wobei nationale Zuständigkeiten und bereits bestehende Maßnahmen zu berücksichtigen sind, um Fortschritte bei der Schaffung einer behinderteninklusiven Europäischen Union zu erzielen, die die uneingeschränkte und gleichberechtigte Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen im Einklang mit der VN-BRK fördert, schützt und sicherstellt.
23. Bei der Erhebung statistischer Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen gibt es nach wie vor erhebliche Lücken und methodische Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten. Diese sollten angegangen werden, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen im Hinblick auf Qualität, Regelmäßigkeit und Vergleichbarkeit relevant und korrekt sind.

⁷ Europäischer Integrationsgipfel („European Inclusion Summit“) 2020: Erklärung.

⁸ Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport (ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 18).

24. Im Einklang mit den von den Vertragsparteien der VN-BRK eingegangenen Verpflichtungen wird in der Erklärung des europäischen Gipfels zum Thema Inklusion (European Inclusion Summit), der 2020 stattfand, die Entschlossenheit der Unterzeichner zum Ausdruck gebracht, ein Europa zu gestalten, in dem Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft mitwirken können. Um sicherzugehen, dass dieses Ziel effizient verwirklicht wird, braucht es einen regelmäßigen Gedankenaustausch zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über ihre Vertretungsorganisationen; insbesondere mit Unterstützung von Kontaktstellen für Fragen zum Thema Behinderung, die in allen Organen, Einrichtungen, Agenturen und Delegationen der EU eingerichtet werden sollen.
25. Auf der hochrangigen Videokonferenz zur Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030, die im April 2021 unter Beteiligung von Organisationen für Menschen mit Behinderungen in Lissabon stattfand, wurde die durch den Aktionsplan für die europäische Säule sozialer Rechte und die neue Strategie ausgelöste Dynamik deutlich. Im Mittelpunkt standen die Themen Barrierefreiheit, selbstständige Lebensführung, Deinstitutionalisierung sowie gemeindenahe und personenzentrierte Sozialdienste, Beschäftigung und inklusive Bildung. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und andere Teilnehmende betonten, wie wichtig die Kontinuität im Anschluss an die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 und das Engagement für die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 im Einklang mit der VN-BRK sind.
26. Diese Schlussfolgerungen stützen sich auf die bisherigen Arbeiten und die politischen Zusagen, die das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und einschlägige Akteure in diesem Bereich abgegeben haben, einschließlich der im Anhang aufgeführten Dokumente.

**VERFAHREN DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT
VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN WIE
FOLGT: SIE**

27. BEGRÜßEN UND UNTERSTÜTZEN die Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030, ohne dem künftigen Standpunkt des Rates und der Mitgliedstaaten zu konkreten Initiativen zur Umsetzung der Strategie vorzugreifen;

ERSUCHEN DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER NATIONALEN ZUSTÄNDIGKEITEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NATIONALEN GEGEBENHEITEN UND UNTER ACHTUNG DER ROLLE UND DER AUTONOMIE DER SOZIALPARTNER,

28. das einschlägige EU-Recht⁹ umzusetzen und Maßnahmen in allen von der Strategie abgedeckten Bereichen ins Auge zu fassen, um deren Umsetzung zu unterstützen;
29. nationale Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der VN-BRK – gegebenenfalls im Einklang mit der Strategie der Europäischen Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 – auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene weiter zu entwickeln und zu aktualisieren, wobei den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die jeweilige Lage und den Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen und insbesondere die Lage von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu berücksichtigen ist;
30. die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehenden Unterschieden zwischen Frauen und Männern Rechnung zu tragen, wenn freiwillige nationale Ziele zum Erreichen der im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte, in der Europäischen Kompetenzagenda sowie in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vorgeschlagenen Kernziele festgelegt werden;
31. gegebenenfalls das Fakultativprotokoll zur VN-BRK zu ratifizieren und den Beitritt der EU zu diesem Protokoll erneut zu prüfen, wobei die umfassende Bewertung der Arbeitsweise der Vertragsausschüsse, die derzeit von den Vereinten Nationen durchgeführt wird, berücksichtigt werden sollte;
32. zu gewährleisten, dass die EU-Rechtsvorschriften über die Barrierefreiheit von Produkten, Dienstleistungen, Medien, Verkehrsmitteln und Gebäuden wirksam und kohärent umgesetzt und angewandt werden, und die Zusammenarbeit durch das 2022 ins Leben gerufene Informationszentrum „AccessibleEU“ zu intensivieren, um Informationen und bewährte Verfahren zur Barrierefreiheit in allen Sektoren bereitzustellen;

⁹ Bereits erlassene Rechtsvorschriften, die in der Strategie aufgeführt werden, sowie weitere Rechtsvorschriften der EU, die für die Strategie und die VN-BRK von Belang sind.

33. die Entwicklung personenzentrierter, gemeindenaher sozialer Dienste und einer selbstständigen Lebensführung zu fördern und dabei den Übergang von einer institutionellen zu einer gemeindenahen Lebensführung zu berücksichtigen; die verfügbaren EU-Mittel in vollem Umfang zu nutzen, um – unter anderem durch Schulungen für das Personal – die Qualität gemeindenaher Dienste zu verbessern und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten;
34. die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, einschließlich der Ausübung des Wahlrechts durch Menschen mit Behinderungen, zu fördern;
35. die Koordinierung der nationalen Kontaktstelle der VN-BRK mit anderen Ministerien, unter anderem durch die Einrichtung von Kontaktstellen für Behindertenfragen in Ministerien und Behörden, zu fördern und im Einklang mit der Strategie mit den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission zusammenzuarbeiten;
36. bei der Umsetzung der VN-BRK und der Entwicklung von Maßnahmen im Einklang mit der Strategie Menschen mit Behinderungen verstärkt zu konsultieren und – auch durch die in der VN-BRK genannten Vertretungsorganisationen – aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen zu beteiligen. Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen, ebenso wie Gemeinden, Unternehmen und Industriezweige, sollten während der gesamten Prozesse und auf allen Entscheidungsebenen ermutigt werden, sich zu beteiligen;
37. geeignete Unterstützungs- und Finanzierungsprogramme der EU, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, der Kohäsionsfonds, insbesondere des ESF+ und von Horizont Europa, bestmöglich zu nutzen, um die Umsetzung der VN-BRK und der Strategie der Kommission für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 voranzubringen, auch in den Bereichen Barrierefreiheit, gemeindenahe soziale Dienste, selbstständige Lebensführung und sozioökonomische Inklusion von Menschen mit Behinderungen;

RUFEN DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, IM EINKLANG MIT IHREN JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER NATIONALEN GEGEBENHEITEN UND UNTER WAHRUNG DER ROLLE UND DER AUTONOMIE DER SOZIALPARTNER UND DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

38. gemeinsam auf die vollständige Umsetzung der VN-BRK hinzuarbeiten und Initiativen zu ergreifen, um die Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten erforderlichenfalls entsprechend anzupassen und die Erklärung der EU zu aktualisieren, wie vom Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen empfohlen;
39. die strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, zu fördern und dabei eine ausgewogenere Beteiligung von Frauen und Männern anzustreben, unter anderem durch die Einbeziehung der nationalen VN-Kontaktstellen in die neue Plattform für Menschen mit Behinderungen und durch die Zusammenarbeit mit Vertretern der regionalen und lokalen Ebene;
40. die systematische Berücksichtigung des Themas Behinderung im Einklang mit der VN-BRK sicherzustellen, unter anderem durch die Überprüfung und Bewertung der einschlägigen Rechtsakte, Programme und Finanzmittel der EU sowie gegebenenfalls nationaler Rechtsvorschriften und politischer Maßnahmen;
41. sich zu koordinieren, um Handlungsgebiete und -möglichkeiten zu ermitteln, um mehr Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu wecken und um Stigmatisierung, Diskriminierung, Gewalt und Mehrfachbenachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu bekämpfen, wobei schutzbedürftigere Gruppen, die Geschlechterperspektive und die intersektionale Dimension besondere Aufmerksamkeit erfahren sollten;
42. die Zusammenarbeit im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der EU-Finanzierungsprogramme und -Mittel, der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und der Erweiterung zu stärken, unter anderem im Hinblick darauf, zu gewährleisten, dass Antragsverfahren barrierefrei sind; die Präsenz der EU in multilateralen Foren zu erhöhen, nicht zuletzt in denjenigen, die mit der VN-BRK und seinem Ausschuss in Verbindung stehen;

43. soweit möglich bei der regelmäßigen Erhebung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten unter der Koordination von Eurostat stärker zusammenzuarbeiten und damit auch zu einer besseren Überwachung, auch im Rahmen des Europäischen Semesters, beizutragen. Eurostat wird ersucht, einen detaillierten Vorschlag gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auszuarbeiten und zu erörtern;
44. verstärkt Daten über die Situation von Menschen mit Behinderungen, einschließlich – soweit sinnvoll und machbar – derjenigen, die in Einrichtungen leben, in Bereichen wie Barrierefreiheit, Gesundheit und Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Ausbildung, Kompetenzen, Bildung, Sozialschutz, Armut und soziale Inklusion, Lebensbedingungen und Nutzung neuer Technologien zu erheben;
45. Synergien zwischen der Strategie, den nationalen Strategien, Plänen oder Maßnahmen, der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der Strategie des Europarates für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2017-2023 zu gewährleisten;
46. Peer-Learning-Aktivitäten zu nationalen Strategien zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie diesbezüglichen nationalen, regionalen und lokalen Maßnahmen und Praktiken in verschiedenen Bereichen zu unterstützen;
47. Organisationen der Zivilgesellschaft, die Menschen mit Behinderungen vertreten oder mit ihnen zusammenarbeiten, aktiv und regelmäßig zu konsultieren und sich um Zusammenarbeit mit ihnen zu bemühen;
48. gegebenenfalls Gleichstellungsstellen sowie unabhängige Mechanismen bei der Förderung, dem Schutz und der Überwachung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen;

ERSUCHEN DIE KOMMISSION,

49. zu gewährleisten, dass die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 mit den politischen Initiativen der EU für den grünen und den digitalen Wandel im Einklang steht;
50. Synergien zwischen der Strategie und den politischen Maßnahmen und Instrumenten für den Aufbau einer Europäischen Gesundheitsunion sowie solchen in den Bereichen Bildung und Kompetenzentwicklung, Jugend, Kinder, ältere Menschen und Gleichstellung zu gewährleisten;

51. die durchgängige Berücksichtigung des Themas Behinderung und ein koordiniertes Vorgehen in der gesamten Kommission bei der Umsetzung und Überwachung ihrer Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 zu fördern und dabei eng mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen zusammenzuarbeiten;
52. Personalstrategien für Vielfalt und Inklusion in Verbindung mit Maßnahmen zur Barrierefreiheit für Gebäude, Veranstaltungsorte, Kommunikation und Veröffentlichungen einzuführen, um mit gutem Beispiel voranzugehen – wovon die Politikgestaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene profitiert –, und bewährte Verfahren mit anderen europäischen Institutionen auszutauschen;
53. im Zusammenhang mit den Rahmenregelungen der Mitgliedstaaten die Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung der VN-BRK und der Barrierefreiheit sowie die Nutzung von EU-Finanzierungsprogrammen und -Finanzmitteln für die wirtschaftliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu überwachen und dabei den Inklusionsmarker des OECD-Entwicklungsausschusses (DAC) für die gezielte Überwachung der EU-Hilfe heranzuziehen;
54. das wechselseitige Lernen und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu fördern, um die Wissensbasis in Bezug auf Barrierefreiheit und andere Bereiche wie gemeindenahе soziale Dienste, selbstständige Lebensführung, Deinstitutionalisierung und Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und des Unternehmertums von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, was auch Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitsvermittlungsdiensten einschließt;

ERSUCHEN DEN BESCHÄFTIGUNGSAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALSCHUTZ,

55. das sozialpolitische Scoreboard der EU unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte im Hinblick auf eine bessere Überwachung – unter anderem – der Situation von Menschen mit Behinderungen, auch im Rahmen des Europäischen Semesters, zu überprüfen;
 56. Peer-Learning-Aktivitäten zur Sozial- und Beschäftigungspolitik und Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in diesen Bereichen fortzusetzen.
-

Referenzdokumente

1. Auf interinstitutioneller Ebene der EU

Europäische Säule sozialer Rechte

https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/social-summit-european-pillar-social-rights-booklet_de.pdf

Europäischer Integrationsgipfel („European Inclusion Summit“) 2020: Erklärung der Vertreterinnen und Vertreter für die Belange von Menschen mit Behinderungen der EU-Mitgliedstaaten.

2. EU-Rechtsvorschriften

Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. C 151 vom 7.6.2019, S. 70)

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17)

3. Rat

Schlussfolgerungen des Rates zu einer verstärkten Anwendung der Grundrechtecharta (Dok. ST 6795/21)

Schlussfolgerungen des Rates: Vermehrte Beschäftigung von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders stark auf Hilfe angewiesen sind; (Dok. ST 14646/19)

Schlussfolgerungen des Rates über den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Sport (ABl. C 192 vom 7.6.2019, S. 18-22)

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die Ökonomie des Wohlergehens“ (Dok. 13432/19)

Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Unterstützung bei der Umsetzung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020 (Dok. ST 11843/11)

4. Europäische Kommission

Mitteilung der Kommission (COM (2010) 636 final): Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020.

Kommission (SWD(2020) 291 final): Evaluierung der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020.

Mitteilung der Kommission (COM (2021) 101 final): Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030.

Daten: EU-SILC (EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen) und Arbeitskräfteerhebung (AKE) der EU; S. Grammenos/M. Priestley, 2020: Europa 2020 Daten zu Menschen mit Behinderungen; Eurobarometer Spezial 493, Diskriminierung in der EU, Mai 2019.

Mitteilung mit dem Titel „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang“ (KOM(2020) 14 endg.)

Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (Dok. ST 6649/21 + ADD 1 + ADD 2)

5. Europäisches Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2020 zu der Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen für die Zeit nach 2020 (2019/2975(RSP))

6. Vereinte Nationen

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
VN-Informationen zu Menschen mit Behinderungen und COVID-19.

Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung
